

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 117 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH, S.145–146
- 118 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Soest über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbundes Gütersloh-„Südwest“, S.146–150
- 119 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzel-

falls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.150

- 120 Wasserwirtschaft; hier: Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Quelle 1, S.151
- 121 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Niese Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Niese vom 16. April 2019, S.151
- 122 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Wörmke, Ilsenbach Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wörmke/Ilsenbach vom 16. April 2019, S.152
- 123 Abfallwirtschaft; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.152–153

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

117 Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die MVA Bielefeld-Herford GmbH

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 30. April 2019
 Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
 700-53.0009/19/8.1.1.1

Die MVA Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmüser Weg 30, 33609 Bielefeld, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG als 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA) als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verbrennung einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33609 Bielefeld, Schelpmüser Weg 30 (Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Än-

derung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.1, Nr. 8.1.1.3 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als unselbstständige Nebeneinrichtung der MVA. Die Feuerungswärmeleistung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage soll 15 MW betragen. Das Rauchgas aus der Klärschlammverbrennung wird an die bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen angeschlossen und dann über die vorhandenen Schornsteine abgeführt. Mit der Errichtung der neuen Anlage soll nach der Erteilung der 2. Teilgenehmigung begonnen werden, voraussichtlich Mitte 2020.

Für das Vorhaben ist nach § 9 i. V. m. § 5 und Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG hat die Antragsstellerin vorgelegt.

wird gem. §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zuletzt gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Südwest“ geschlossen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Gütersloh und Soest als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt.

Die Linien im Linienbündel Südwest werden seit 1. Januar 2012 durch die Transdev Ostwestfalen GmbH (vorm. Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH) betrieben. Die Konzession endet am 31. Juli 2019. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 1. August 2019 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel Südwest zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. Anlage 1, die das Linienbündel Südwest bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung zwischen den Aufgabenträgern einerseits und dem obsiegenden Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) andererseits erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

(2) Die Linien sollen ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 1. August 2019 für eine Laufzeit von 10 Jahren zu ermöglichen.

§ 2

Form der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach Anlage 1 erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.

(2) Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen – soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind – der Einstimmigkeit. Kommt eine einstimmige Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen,

kann dieser eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffenen Partner werden vor der Umsetzung informiert.

(3) Jeder Aufgabenträger wird in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des VU. Die Partner werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts anderes regelt.

(4) Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der Kreis Gütersloh die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr. Er wird von den Partnern dieser Vereinbarung beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen. Der Kreis Gütersloh wird sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des VVOWL bedienen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Partner hinausgehen, etc.) wird im Innenverhältnis für beide Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gem. § 23 Abs.3 GkG NRW gewährleistet.

(5) Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät, die der Kreis Gütersloh als Federführer bereits ausgewählt hat, bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages,
- der Beurteilungskriterien für die Angebote,
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen und
- ggf. der Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Kreis Gütersloh als Federführer gem. Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500 000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (Bus und TaxiBus lt. Fahrplanangebot) der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Partner getragen. Die Anteile entsprechen denen der in § 5 Abs. 3 festgelegten Anteile. Da die Linienbündel Südwest und Südost (gem. NVP Kreis Gütersloh) in einem gemeinsamen Verfahren ausgeschrieben werden (s. § 3 Abs. 2), werden Kosten, die nicht explizit einem Bündel zugeordnet werden können, aufgrund der Fahrplankilometer beider Linienbündel im Verhältnis auf alle Aufgabenträger¹ aufgeteilt (s. § 5 Abs. 3).

(6) Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 5 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet die Aufgabenträger unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

(7) Die beteiligten Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner (max. zwei Ansprechpartner). Die Ansprechpartner bilden den gemeinsamen Lenkungskreis. Die Aufgabenträger können einzelne Verantwortungsbereiche zur Durchführung der Ausschreibung auf einen der Aufgabenträger oder den vom Kreis Gütersloh beauftragten VVOWL übertragen.

In den Sitzungen des Lenkungskreises werden einvernehmlich

- Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.) festgelegt,
- Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages erstellt,

- die Beurteilungskriterien zur Auswahl des VUs festgelegt sowie
- ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen geregelt.

Der Lenkungskreis wertet die eingegangenen Angebote aus und stimmt sich über das preisgünstigste und zuschlagfähige Angebot ab.

Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung auf Basis der erarbeiteten Vergabeunterlagen einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Zustimmung der beteiligten Aufgabenträger rechtsverbindlich durch den federführenden Kreis Gütersloh.

(8) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.

(9) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3

Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung soll vom Kreis Gütersloh gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(2) Der Kreis Gütersloh wird zeitgleich das Linienbündel „Südost“ mit in großen Teilen identischen Vertragsunterlagen ausschreiben. Er wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes ein einzelnes Verfahren mit 2 Losen (Südost/Südwest) mit jeweils separaten Verkehrsverträgen ausschreiben. Für Bieter wird ausdrücklich nicht die Möglichkeit bestehen, ein Gesamtangebot abzugeben, separate Angebote auf jedes Los werden indes möglich sein.

(3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden gemeinsam erstellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.

(4) Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6, entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.

(5) Die Öffnung der eingegangenen Angebote (es werden ein Original sowie zweigleichenlautende Kopien eingefordert) wird von der Submissionsstelle des Federführers vorgenommen. Jeder Aufgabenträger erhält im Anschluss schnellstmöglich eine Kopie der Ausfertigungen der eingegangenen Angebote. Das Original verbleibt beim Federführer. Zusätzlich haben die Bieter das Angebot digital einzureichen.

(6) Die Organisation des Auswertungsprozesses wird in Abstimmung der Aufgabenträger vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vorab im Lenkungskreis abgestimmt. Nach Auswertung der Angebote wird sich der Lenkungskreis zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, bei dem auf Wunsch auch ein Vertreter der Rechtsanwaltssozietät teilnimmt.

§ 4

Vergabe

(1) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc.

(2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel Südwest in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird durch den Federführer erstellt und im Rahmen der Beratung durch die Rechtsanwaltssozietät juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird dem Kreis Soest durch den Federführer vertraulich zur Verfügung gestellt.

(3) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfs eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.

(4) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der Lenkungskreis und die beratende Rechtsanwaltssozietät die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Partner der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.

(5) Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des VU. Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum VU jeweils als Teilschuldner für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine Gesamtschuldnerische Haftung wird ausgeschlossen.

§ 5

Finanzielle Grundsätze

(1) Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.

(2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert, danach um einen eventuell zu zahlenden Bonus erhöht und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach §11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das VU gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.

(3) Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 1. August 2019 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Fahrplankilometer von Fahrten, die als TaxiBus (Fahrten finden ausschließlich nach Vorbestellung durch Fahrgäste statt) gekennzeichnet sind, werden dabei mit dem Faktor 0,3 gewertet. Die in Anlage 2 farbig markierten Fahrten der Linien 70 und 80.1 sind zur Umsetzung allein im Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh vorgesehen, nicht aber im Nahverkehrsplan des Kreises Soest; die aus diesen Fahrten resultierenden Fahrplankilometer werden daher vollumfänglich dem Kreis Gütersloh zugeordnet, dieser erhält im Gegenzug

das alleinige Recht zur Ausgestaltung dieser Fahrten (vgl. § 6 Abs. 3). Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Leistungen ergibt sich nach heutigem Stand der zu vergebenden Leistungen ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von 87,04% für den Kreis Gütersloh und 12,96% für den Kreis Soest². Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.

(4) Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme im Jahr 2019 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuscheidungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld und Gütersloh) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.

(5) Die Vertragspartner erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Vertragspartner leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der Kreis Gütersloh hat die Federführung bei der Abrechnung und legt den Vertragspartnern eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung jährlich zu einem gemäß dem Verkehrsvertrag zu vereinbarenden Zeitpunkt vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Aufgabenträgern werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt. Der Kreis Gütersloh wird sich bei den v. g. Tätigkeiten des VVOWL bedienen.

§ 6

Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen Angebotes

(1) Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das beide Aufgabenträger betrifft, gemeinsam von den betroffenen Aufgabenträgern bei Bedarf fortentwickelt.

(2) Der Kreis Gütersloh koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages; er wird sich bei dieser Tätigkeit widerruflich des VVOWL bedienen. Insoweit handelt der VVOWL als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts Anderes geregelt ist, wirken Handlungen des VVOWL für und gegen alle Aufgabenträger. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einem einzigen Vertragspartner auswirken. Der Kreis Gütersloh haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem VU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber den übrigen Aufgabenträgern.

(3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den betroffenen Aufgabenträgern vereinbart werden. Es gilt dabei Folgendes:

- a. Änderungen, die das Gebiet nur eines Aufgabenträgers berühren, kann der betreffende Aufgabenträger ohne Einvernehmen mit dem nicht betroffenen Aufgabenträger vornehmen. Die in Anlage 2 farbig markierten Fahrten der Linien 70 und 80.1 sind zur Umsetzung allein im Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh vorgesehen, nicht aber im Nahverkehrsplan des Kreises Soest; Änderungen an diesen Fahrten kann der Kreis Gütersloh ohne Einvernehmen mit dem Kreis Soest vornehmen. Der Kreis Gütersloh finanziert diese Fahrten im Gegenzug allein (vgl. § 5 Abs. 3).
- b. Änderungen, die das Gebiet beider Aufgabenträger betreffen, müssen im Einvernehmen beider Aufgabenträger

ger vorgenommen werden.

- c. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt. Die entsprechenden Grenzen ermitteln sich dabei aus den gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag multipliziert mit dem Anteil eines Aufgabenträgers an den Verkehrsleistungen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (vgl. § 5 Abs. 3).

(4) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August-31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.

§ 7

Mitwirkung in Fragen des Gemeinschaftstarifs nach Zuschlagserteilung

(1) Gemäß den Regelungen des Verkehrsvertrages wird das Mitwirkungsrecht in Fragen des Gemeinschaftstarifes grundsätzlich nicht dem VU, sondern den Aufgabenträgern zugebilligt.

(2) Da keiner der Aufgabenträger im Rahmen des Abschlusses des Verkehrsvertrages hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert (vgl. Präambel), kann jeder Aufgabenträger seine Mitwirkungsmöglichkeiten in Fragen des Gemeinschaftstarifes ohne Einvernehmen mit dem jeweils anderen Aufgabenträger selbst gestalten und ggf. von den Tarifgemeinschaften „OWL Verkehr GmbH“, „Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH“ und „WestfalenTarif GmbH“ erteilte Mitwirkungsrechte in Form von Stimmrechten in deren Gremien ohne Einvernehmen mit den jeweils anderen Aufgabenträger ausüben. Ziel beider Aufgabenträger bleibt es, dass möglichst hohe Einnahmen für die vertragsgegenständlichen Verkehre erzielt werden.

(3) Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Kreis Soest nicht Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH. Der Kreis Soest behält sich indes jederzeit während der Vertragslaufzeit des Verkehrsvertrages vor, Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH zu werden, um auf diese Weise seine Mitwirkungsmöglichkeiten in Fragen des Gemeinschaftstarifes zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung von Stimmrechten in den Gremien der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH sowie die Inanspruchnahme des Rechtes auf Mitgliedschaft im WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH.

§ 8

Änderungen der Vereinbarung

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen die anderen Partner eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei den anderen Aufgabenträgern für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 9

Laufzeit, Kündigung

(1) Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Liniennbündel Südwest durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines Verkehrsunternehmens endet die vorliegende Vereinbarung.

(2) Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung)

(3) Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung

zung ist nicht möglich.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Jahresende möglich.

§ 10

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Gütersloh, den 5. März 2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Sven-Georg Adenauer

Soest, den 23. Januar 2019

Kreis Soest
Die Landrätin
In Vertretung
Dirk Lönnecke
Kreisdirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5. März/23. Januar 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Kreis Soest über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Südwest“ - habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 24. April 2019

31.01.2.3-003/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

- 1) Im Linienbündel Südost sind neben dem Kreis Gütersloh die Stadt Bielefeld, der nph und der Kreis Lippe beteiligt.
- 2) Fahrplankilometer Linienbündel Südwest = Stand Vergebenunterlagen November 2018 = 1 334 767 km im Kreis Gütersloh und 198.816km im Kreis Soest. Insgesamt Linienbündel Südwest: 1 533 583 km.

119

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Egge-Wasserwerke GmbH, Rolandsweg 80, 33012 Paderborn, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden und geplanten Gewinnungsanlagen des Wasserwerks „Hossengrund“ in der

Gemeinde: Altenbeken
Gemarkung: Altenbeken
Flur: 004, Flurstück 254
Flur: 005, Flurstück 24
Gemarkung Buke
Flur: 004, Flurstück 403
Flur: 011, Flurstück 140
Flur: 012, Flurstück 58

In einer Gesamtmenge von bis zu 365 m³/h, 7 300 m³/d und 1 600 000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Gesellschafter der Egge-Wasserwerke GmbH mit Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht.

Die Egge-Wasserwerke GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Juli 2019 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 1 600 000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig weiterhin eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 1 600 000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei den bestehenden Brunnen liegen die bewertungsrelevanten Auswirkungsreichweiten allesamt deutlich unter 200 m. Die Auswirkungen bleiben größtenteils auf Bereiche mit hohen Flurabständen beschränkt. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen. Die Menge der Grundwasserentnahme wird im langjährigen Mittel durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Der Grundwasserkörper ist in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand, er wird durch die Grundwasserentnahme nicht verschlechtert.

Der Brunnen „Sagetal“ liegt innerhalb des FFH-Gebietes „DE-4219-301 Egge“ und des Naturschutzgebietes „PB-0471K1 Egge-Nord“. Während der bisherigen langjährigen Förderung sind keine nachteiligen Auswirkungen bekannt geworden. Da die Grundwasserentnahme in derselben Höhe fortgesetzt werden soll, kann eine negative Veränderung für das FFH-Gebiet und die Ziel-Lebensraumtypen sowie für das Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten stellen sich nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 25. April 2019

54.01.07.74-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

**120 Wasserwirtschaft;
hier: Auflösung des
Wasserbeschaffungsverbandes Quelle I**

Genehmigung

Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Quelle I hat auf seiner Sitzung am 7. Februar 2019 die Auflösung des Verbandes beschlossen.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss am 26. April 2019 genehmigt.

Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses wurde dem Verband bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe an den Verband ist der Auflösungsbeschluss wirksam geworden.

Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der bisherige Vorstand die restlichen Geschäfte des Verbandes ab. Etwai-ge Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Genehmigung beim Verbandsvorsteher oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold anzumelden.

Detmold, den 26. April 2019
54.01.13-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Abraham

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 151

**121 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Niese**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Niese vom 16. April 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Niese wird in der Stadt Schieder-Schwalenberg, Kreis Lippe vom neuen Abzweig der Niese in den Schiederstausee (Ortslage Schieder), bis zur Fußgängerbrücke oberhalb der Ortslage Kollerbeck in der Stadt Marienmünster, Kreis Höxter neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 9 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich ge-

- nutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Lippe, untere Wasserbehörde
- Stadt Nieheim
- Stadt Marienmünster
- Stadt Steinheim
- Stadt Schieder-Schwalenberg
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung „Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach“ vom 20. Januar 1997 wird hiermit für die Niese aufgehoben.

Detmold, den 16. April 2019
54.07.05.40/4568

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

**122 Hochwasserschutz;
hier: Überschwemmungsgebiet Wörmke, Ilsenbach**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wörmke, Ilsenbach vom 16. April 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wörmke mit dem Oberlauf Ilsenbach wird in der Stadt Lügde, Kreis Lippe von der Querung der Harzberger Straße – nördlich der Blankenburger Mühle bis oberhalb der Brücke südlich des Sportplatzes Isenberg in der Ortslage Elbrinxen neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 4 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:5000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:40000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2
Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, untere Wasserbehörde
- Stadt Lügde
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3
Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW

– LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4
Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 € belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach vom 20. Januar 1997 wird hiermit für Wörmke und Ilsenbach aufgehoben.

Detmold, den 16. April 2019
54.07.05.40/45694

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

¹) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

²) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 152

**123 Abfallwirtschaft;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 29. April 2019
52.0016/19/8.6.3.2

Die Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung des Gasspeichers und durch Errichtung einer Gasdruckerhöhungsstation, einer Gaswäsche und eines Getreidesilos. Die Bewirtschaftung eines Nachgärlagers soll geändert werden und der Fermenter mit zusätzliche Drucksicherungen ausgestattet werden.

Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei ca. 48 Tonnen. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden, der Baubeginn ist kurzfristig durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.1

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Abstands sind ausschließlich betriebseigene Gebäude.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 7. Mai 2019 bis einschließlich 6. Juni 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- bei der Gemeindeverwaltung Dörentrup, Poststr. 11, 32694 Dörentrup

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Gemeinde Dörentrup Tel.: 05265/739-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs.

1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 21. Juni 2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und hier maßgeblich Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da innerhalb des Achtungsabstands keine schutzwürdige Bebauung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298